

Weiterbildungskommission und Abteilung Weiterbildung der SAL / SHLR

Reglement vom 1. Juli 2010 über die Weiterbildungskommission und die Abteilung Weiterbildung der SAL / SHLR

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die für die Weiterbildung zuständigen zentralen Organe sind:
- die Weiterbildungskommission
 - die Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR.
- Art. 2, Abs. 1 Die Weiterbildungsangebote der SAL/SHLR entsprechen dem Leitbild der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR.
- Art. 2, Abs. 2 Das Weiterbildungsprogramm der SAL/SHLR wird von der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR erstellt und von der Weiterbildungskommission genehmigt.
- Art. 2, Abs. 3 Davon ausgenommen sind Kurswiederholungen (wegen grosser Nachfrage), Kurse mit kurzer Dauer (1 bis 2 Tage) und kurzfristige Spontankurse im Verlauf des Jahres, über die der Entscheid bei der Leitung der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR liegt. Sie informiert die Weiterbildungskommission.
- Art. 2, Abs. 4 Die Weiterbildungsangebote der SAL/SHLR werden im regelmässig erscheinenden SAL-Bulletin, im Internet sowie in weiteren einschlägigen Publikationsorganen (z.B. DLV Aktuell) veröffentlicht.
- Art. 2, Abs. 5 Neben der Leitung der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR können Weiterbildungsangebote von Mitgliedern aller Organe der SAL/SHLR und von Dozierenden der SHLR entwickelt und der Weiterbildungskommission unterbreitet werden.

B. Die Weiterbildungskommission

- Art. 3, Abs. 1 Die Weiterbildungskommission hat folgende Aufgaben:
- Entwicklung von Weiterbildungsstrategien zuhanden des Vorstands der SAL
 - Genehmigung des Weiterbildungsprogramms
 - Genehmigung des Jahresberichts der Abteilung Weiterbildung zuhanden des Vorstands
 - Beratung der Leitung der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR betreffend die Aufgaben der Abteilung
 - Vorschläge für das Pflichtenheft der Leitung der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR zuhanden der Geschäftsleitung
- Art. 3, Abs. 2 Der Vorstand der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie SAL kann der Weiterbildungskommission weitere Aufgaben im Rahmen der Weiterbildung übertragen.
- Art. 4, Abs. 1 Die Weiterbildungskommission setzt sich zusammen aus:
- mindestens einem Vorstandsmitglied
 - einem Mitglied der Studienleitung der SHLR
 - mindestens einer logopädischen Fachperson
 - mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern, die in der Aus- und Weiterbildung im pädagogischen Bereich tätig sind
 - der Leitung der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR, mit beratender Stimme
 - einem Mitglied der Geschäftsleitung, mit beratender Stimme
 - der Sekretärin der Abteilung Weiterbildung, für das Protokoll

- Art. 4, Abs. 2 Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder der Weiterbildungskommission werden für vier Jahre gewählt. Das Wahlgremium ist der Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 4, Abs. 3 Die Leitung der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR, das Mitglied der Geschäftsleitung und das Sekretariat der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR gehören der Weiterbildungskommission von Amtes wegen an.
- Art. 4, Abs. 4 Präsident oder Präsidentin der Weiterbildungskommission ist ein Mitglied des Vorstands.
- Art. 5, Abs. 1 Die Weiterbildungskommission kann Arbeitsgruppen bilden. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Kommission sind.
- Art. 5, Abs. 2 Die Weiterbildungskommission kann der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR Aufträge zu Themen der Weiterbildung erteilen.
- Art. 6 Die Weiterbildungskommission wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern einberufen. Es müssen mindestens zwei Sitzungen pro Jahr stattfinden.
- Art. 7 Die Weiterbildungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin entscheidend.

C. Die Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR

- Art. 8 Die Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR übernimmt die Aufgaben, wie sie im Leitbild der Abteilung Weiterbildung der SAL / SHLR formuliert sind, im Besonderen:
- a) Erstellung des Weiterbildungsprogramms der SAL/SHLR
 - b) Entwicklung, Organisation und Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Kursverantwortlichen
 - c) Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen der Weiterbildungskommission
 - d) Pflege der Kontakte mit den für Weiterbildung zuständigen Stellen von anderen Hochschulen und Universitäten, Behörden, Verbänden und Unternehmen
 - e) Erstellung der jährlichen Statistik der Weiterbildungsaktivitäten
 - f) Erstellung des Jahresberichts der Abteilung Weiterbildung der SAL/SHLR.

D. Inkrafttreten

- Art. 9 Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Vorstand in Kraft.

Angenommen vom Vorstand am 1. Juli 2010.